

9. Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz gemäß Art. 32 DSGVO

9.1

¹Der Zugang zu digitalen Kommunikations- und Kollaborationswerkzeugen erfolgt generell passwortgeschützt, bei besonderem Schutzbedarf ggf. zusätzlich durch geeignete Maßnahmen geschützt.

²Bereiche mit besonderem Schutzbedarf und Schutzmaßnahmen sind der Anlage zur Dienstvereinbarung zu entnehmen.

9.2

Für die Anwendung von digitalen Kommunikations- und Kollaborationswerkzeugen werden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO ergriffen, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.